



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen St. Hülfe – Wagenfeld (Bl. 1104) und Wagenfeld – Rahden (Bl. 1244)

Die Westnetz GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Aufgrund zunehmender Einspeisung und um eine ausreichende und sichere Stromversorgung zu gewährleisten, soll die Bauleitnummer (Bl.) 1104, welche derzeit nur mit einem 110-kV-Stromkreis betrieben wird, im Leitungsbereich zwischen Mast Nr. 40 und der Umspannanlage (UA) Wagenfeld um einen weiteren 110-kV-Stromkreis ergänzt werden. Dieser wird auf dem freien Gestängeplatz in Leitungsrichtung rechts aufgelegt. Damit einhergehend erfolgt zwischen Mast Nr. 40 der Bl. 1104 und Mast Nr. 2 der Bl. 1244 eine Spannungsumstellung von 30 kV auf 110 kV.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Enthält ein Vorhaben nach Fachplanungsrecht mehrere Vorhaben im Sinne des UVPG, so sind im Sinne der Differenzierung des UVPG auch mehrere UVP oder UVP-Vorprüfungen durchzuführen.¹

Das oben beschriebene Vorhaben nach Fachplanungsrecht umfasst die Änderung von zwei Vorhaben im Sinne des UVPG, namentlich der 2,5 km langen 110-kV-Freileitung Bl. 1104 und der 17 km langen 110-kV-Freileitung Bl. 1244. Das geänderte Vorhaben Bl. 1104 behält seine Länge von 2,5 km, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine standortbezogene

¹ Der Vorhabenbegriff im Sinne des UVPG deckt sich nicht zwingend mit dem Vorhabenbegriff nach Fachplanungsrecht. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG definiert sich der Vorhabenbegriff zur UVP(-Vorprüfung) über Anlage 1 dieses Gesetzes. Dort stellt sich die Frage der UVP- oder Vorprüfungspflichtigkeit in Nr. 19.1 bezogen auf einzelne Hochspannungsfreileitungen. Je nach einschlägiger Nennspannung und Leitungslänge sind unterschiedliche Rechtsfolgen vorgesehen. Demgegenüber kann ein einheitliches Vorhaben nach Fachplanungsrecht (§ 43 EnWG) sich aus Errichtung/ Betrieb/ Änderung mehrerer Hochspannungsfreileitungen unterschiedlicher Nennspannung und Länge zusammensetzen.

Vorprüfung aus, in der nur standortbezogen zu prüfen ist, ob die Änderung der Bl. 1104 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das geänderte Vorhaben Bl. 1244 hingegen überschreitet seine urspr. Länge von 17 km noch, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus.

Die Vorhabenträgerin hat eine Vorprüfungsunterlage vorgelegt, die für beide Vorhaben eine gemeinsame, allgemeine Vorprüfung darstellt und damit in der Prüfungstiefe zur Leitung Bl. 1104 sogar über die Anforderungen des UVPG hinausgeht.

Die Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt. Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Zubeseilung der Bl.1104:

Die Zubeseilung zwischen Mast Nr. 40 und der UA Wagenfeld erfolgt auf einer Länge von ca. 100 m. Es werden ein zweiter 110-kV-Stromkreis sowie weitere Bauteile montiert. Sowohl die Leiter- als auch die Erdseile werden dabei schleiffrei verlegt.

Umbau des Mastes Nr. 2 der Bl. 1244:

Der Mast Nr. 2 ist ein Einebenenmast mit einer Höhe von ca. 35 m. Damit die Bl. 1244 mit zwei 110-kV-Stromkreisen betrieben werden kann, ist für den 30-kV-Stromkreis zwischen der UA Wagenfeld und dem Mast Nr. 2 ein Erdkabel vorgesehen. Mithilfe einer zusätzlichen einseitigen Traverse wird eine Verbindung zwischen dem an Mast Nr. 2 ankommenden 30-kV-Erdkabel und der 30-kV-Freileitung geschaffen.

Spannungsumstellung der Bl. 1244:

Die Spannungsumstellung des 30-kV-Stromkreises auf 110 kV erfolgt im Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 2 (Bl. 1244) und Mast Nr. 40 (Bl. 1104). Hierfür werden die derzeitigen Steigleitern demontiert und eine neue Steigleitungsverbindung zwischen dem von 30 kV auf 110 kV umgestellten Stromkreis und dem bereits bestehenden 110-kV-Stromkreis der Bl. 1244 eingerichtet. Weitere Änderungen sind

nicht vorgesehen, da die gegenwärtigen Leiterseile sowie die Isolatoren bereits auf einen 110-kV-Betrieb der Leitung ausgerichtet sind.

Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen:

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich für den Schutzstreifen geringfügige Veränderungen. Zwischen Mast Nr. 40 und der UA Wagenfeld besteht für den derzeit einseitigen 110-kV-Stromkreis bereits ein Schutzstreifen. Durch die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises wird der Schutzstreifen rechtsseitig der Leitung um ca. 889 m² erweitert.

Für die Baumaßnahme werden im Bereich der Masten Nr. 40 (Bl. 1104) und Nr. 2 (Bl. 1244) temporäre Arbeitsflächen benötigt. Die Größe der Arbeitsflächen beträgt ca. 900 m². Die Arbeitsflächen werden, soweit möglich, unter Ausnutzung vorhandener Wege eingerichtet. Wo dies nicht möglich ist, werden die Stellflächen temporär, je nach Untergrund und Witterung, mittels Fahrplatten/-bohlen befestigt. Die temporären Befestigungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig entfernt und die Oberfläche, wenn nötig, wiederhergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Neben der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen St. Hülfe – Wagenfeld (Bl. 1104) und Wagenfeld – Rahden (Bl. 1244) ist auch die Verlegung eines 30-kV-Erdkabels und die Demontage des bestehenden 30-kV-Endmastes erforderlich. Dies erfolgt fast zeitgleich mit den geplanten Maßnahmen an den Leitungen Bl. 1104 und Bl. 1244.

Die beschriebenen Vorhaben stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang und sind funktional aufeinander bezogen. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Die Maststandorte Nr. 40 (Bl. 1104) und Nr. 2 (Bl. 1244) sowie die von Seilarbeiten betroffenen Leitungsbereiche befinden sich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Es erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsflächen an beiden Maststandorten und die Zuwegungen. Die Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt.

Durch die Erweiterung des Schutzstreifens wird ebenfalls Fläche in Anspruch genommen.

1.3.2 Boden

Das betroffene Gebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler. Als Bodentyp tritt Gley auf.

Das Schutzgut Boden wird hauptsächlich durch die Bodenverdichtung infolge der Nutzung von Baumaschinen und Fahrzeuge auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinträchtigt. Die erforderlichen Änderungen durch Zubeseilung, Seilarbeiten oder auch den Umbau des Mastes Nr. 2 sehen keine Erdarbeiten vor.

Darüber hinaus kann es während der Bauphase unfallbedingt zu Öl- und Schmierstoffverlusten kommen.

1.3.3 Wasser

Die Wagenfelder Aue verläuft ca. 20m nördlich des Mastes Nr. 40 (Bl. 1104) und ca. 10 m südlich des Mastes Nr. 2 (Bl. 1244). Diese entspringt südlich der Ortschaft Wagenfeld, verläuft entlang des hier betrachteten Leitungsabschnitt (Mast Nr. 2 bis UA Wagenfeld) Richtung Norden und mündet bei Barnstorf in die Hunte. Darüber hinaus werden das Untersuchungsgebiet und die umliegenden Bereiche von zahlreichen Gräben durchzogen.

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich – speziell bezogen auf das Grundwasser – eine funktionale Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden.

Während der Bauphase kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung und zur Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann (siehe Schutzgut Boden). Unfallbedingte Wasserkontaminationen sind bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Direkte baubedingte Eingriffe in die Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen.

1.3.4 Tiere

Als durch das Vorhaben (potenziell) betroffene Tierarten sind Fledermäuse, Vögel sowie Amphibien zu verzeichnen.

Ein Vorkommen von Fledermausquartieren innerhalb des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der Biotoptypenausstattung und Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet nicht auszuschließen. Potentielle Quartiere sind in den Einzelbäumen, die die angrenzende Straße „Zu den Aewiesen“ umsäumen, gegeben.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes sind Brutvorkommen bodenbrütender Arten offener bis halboffener Ackergebiete nicht sicher auszuschließen. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) gehören zu den typischen Arten der Feldflur. Ein Vorkommen des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich, da dieser häufig auf Freileitungsmasten brütet.

Zudem könnte in den Einzelbäumen und linearen Gehölzbeständen, die die angrenzenden Straßen und Wege umsäumen, ein Brutvorkommen von baumbrütenden Arten vorhanden sein.

Die durch das Untersuchungsgebiet fließende Wagenfelder Aue bietet u. a. für Amphibien aquatische Lebensräume. In den Wagenfelder Aue sowie in den Entwässerungsgräben innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen von Grasfröschen und Erdkröten nicht auszuschließen.

Abgesehen von den Gebüsch- und Gehölzbeständen sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten terrestrischen Lebensräume vorhanden. Die Wagenfelder Aue kann jedoch als Wanderkorridor genutzt werden, um außerhalb des Untersuchungsgebietes liegende Landlebensräume (z. B. ein Feldgehölz in ca. 850 m östlich des Mastes Nr. 2) erreichen zu können.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen durch Schadstoff-, Schall- und Erschütterungsemission bis hin zur Schädigung von Tieren bzw. ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme und die akustischen sowie visuellen Störfaktoren haben eine Scheuchwirkung auf die Tiere. Direkte Bautätigkeiten in den Bereichen der Einzelbäume, Gebüsch- und Gehölzbestände finden nicht statt.

Hinsichtlich der Vögel ist von einer Beschädigung oder Zerstörung von Reproduktionsstätten, auch

während der Brutzeit, nicht auszuschließen.

Auch bei den Amphibien kann es baubedingt zu Schädigungen kommen.

Anlage- und betriebsbedingt erhöht sich die Kollisionsgefahr der Vögel mit den Hochspannungsleitungen durch die geringfügige Erweiterung der Trassenführung infolge der Zubeseilung.

1.3.4 Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Bereich der Mastfüße beider Maststandorte ist Ruderalvegetation vorzufinden. Die an die betroffenen Ackerflächen angrenzenden Wege und Straßen werden von Einzelbäumen bzw. linearen Baumbeständen umsäumt.

Aufgrund der für die Bauphase benötigten Arbeitsflächen und Zuwegungen bzw. durch den Baustellenverkehr kommt es zu baubedingten Vegetationsauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Zum größten Teil sind landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Die im Bereich der Mastfüße eingerichteten Baustellen wirken sich temporär auf die dort befindliche Ruderalvegetation aus.

Anlage- und betriebsbedingt kommt es bei den geplanten Maßnahmen nur bei der Errichtung eines weiteren Stromkreises zwischen Mast Nr. 40 und der UA Wagenfeld zu einer geringen Ausdehnung des Schutzstreifens. Dies betrifft eine bereits durch den bestehenden Schutzstreifen betroffene Ackerflächen.

Weitere Auswirkungen wie z.B. auf Einzelbäume oder linearen Baumbestände liegen nicht vor.

1.3.5 Luft und Klima

Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf die Baustellenbereiche. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind über den jetzigen Zustand hinaus nicht zu erwarten.

1.3.6 Landschaft

Baubedingt kommt es zu temporären visuellen Änderungen durch die Einrichtung der Baustellen und Zuwegungen. Visuelle Änderungen entstehen insbesondere durch die Zubeseilung sowie der Erweiterung des Schutzstreifens.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend entsorgt. Anlage- oder betriebsbedingt entstehen Abfälle bei Instandhaltungs- /Unterhaltungsmaßnahmen durch Lackierarbeiten und Austausch von defekten Teilen. Diese Abfälle werden gleichermaßen direkt ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt wird es temporär zu Lärmentwicklung durch die Nutzung der Maschinen bzw. durch Baulärm kommen.

Darüber hinaus gehen elektrische und magnetische Felder von den unter Spannung stehenden Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen Bl. 1104 und Bl. 1244 aus.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch

den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Durch die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie durch die ausschließliche Verwendung zugelassener Stoffe und Technologien wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zur Vermeidung von Störfällen wurde für die 110-kV-Leitungen ein Schutzstreifen angelegt, der dem sicheren Betrieb der Leitung dient.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen. Vorbelastungen der Luft mit Schadstoffen bestehen zum überwiegenden Teil durch die ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung des Raumes und die angrenzend durch die Ortschaft Wagenfeld verlaufende Bundesstraße B 239.

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der von der Maßnahme betroffene Leitungsabschnitt liegt am Rand eines zentralen Siedlungsgebiets (Ortschaft Wagenfeld). Darüber hinaus sind die umliegenden Bereiche aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Masten Nr. 40 (Bl. 1104) und Nr. 2 (Bl. 1244) sowie der von der Zubeseilung betroffene Leitungsabschnitt (Mast Nr. 40 bis UA Wagenfeld) befinden sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Empfindliche Nutzungen bestehen im Untersuchungsgebiet nicht.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Landschaft:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Zerschneidung der vorhandenen Hochspannungsleitungen, der B 239 sowie der landwirtschaftlich genutzten Fläche stark geprägt und bereits vorbelastet.

Boden:

Der Bodentyp Gley zeichnet sich durch eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit und eine eingeschränkte Wasserleitung aus. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial ist im Bereich des geplanten Vorhabens als mittel einzustufen. Es sind keine schutzwürdigen Böden im Untersuchungsgebiet und den umliegenden Bereichen ausgewiesen.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind in vielfältiger Weise vorbelastet. Die beiden Masten Nr. 40 (Bl. 1104) und Nr. 2 (Bl. 1244) befinden sich auf ackerwirtschaftlich genutzten Flächen, sodass es zu einer Vielzahl an Stoffeinträgen durch den Einsatz von Dünger und/oder Pestiziden kommt.

Im Bereich von Bauwerken (v. a. der bestehenden Mastfundamente) und von Verkehrswegen im Umkreis des Mastes sind die natürlich gewachsenen Böden verändert und teilweise deren Bodenfunktionen zerstört worden. Die bestehenden Fundamente stellen versiegelte Bereiche dar.

Wasser:

Die Vorbelastungen des Grund- und Oberflächenwassers sind in qualitativer Sicht insbesondere durch die Stoffeinträge aus den angrenzenden Landwirtschafts- und Verkehrsflächen bestimmt.

Tiere:

Das Schutzgut Tiere wird bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes beeinträchtigt. Hierunter fällt insbesondere der Einsatz von Pflanzen- und Düngemitteln, Mahd oder Bodenbearbeitung. Auch die Zerschneidung des Gebietes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen sowie durch die B 239 führt zu einer Barrierewirkung und Störung der Fauna durch Lärmemission.

Pflanzen:

Wie bei dem Schutzgut Tiere besteht auch für das Schutzgut Pflanzen eine Zerschneidung des Raumes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen sowie eine bereits vorliegende versiegelte Fläche in den Bereichen der Maststandorte und der UA Wagenfeld. Darüber hinaus wurden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die zu einer Störung der Vegetation infolge von Dünger- und Pestizideinträgen führt, die ursprünglich vorhandenen Pflanzenarten verdrängt.

Klima und Luft:

Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Bundesstraße B 239 ist die Luftqualität bereits vorbelastet.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderungen erfolgen in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Flächen betroffen, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Gebiete gem. des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte

Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Das Vorhabengebiet befindet sich im nach § 27 BNatSchG geschützten Naturpark Dümmer. Naturparke dienen der Erholung, der Regionalentwicklung sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Arten- und Biotopvielfalt. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens steht dieses dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Schutzgut Mensch:

Die Menge und Qualität der Luftschadstoffe von den Bauarbeiten und Maschinen gehen nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus. Durch Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und den Regelungen der 26. BImSchV sind erhebliche Auswirkungen durch Lärm bzw. durch die elektrischen und magnetischen Felder nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in den Arbeitsbereichen und innerhalb der Zuwegungen betrifft ausschließlich agrarisch genutzte Flächen. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben. Die Erweiterung des Schutzstreifens wirkt sich nicht erheblich auf die vorhandenen Flächen aus.

Mithin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unerheblich.

Schutzgut Boden:

Aufgrund der potenziell entstehenden Bodenverdichtungen des Verdichtungsempfindlichen Bodentyp Gley werden durch die Verwendung von Fahrplatten/-bohlen die baubedingten, punktiellen Bodenverdichtungen wirksam minimiert werden.

Unfallbedingte Öl- und Schmierstoffverluste können durch die ordnungsgemäße Nutzung der Geräte und Maschinen weitestgehend ausgeschlossen oder nachträglich behoben werden.

Zudem kommt es im Rahmen des geplanten Vorhabens zu keiner Neuversiegelung.

Weitere schutzwürdige Aspekte sind auch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie der bereits bestehenden Hochspannungsfreileitungen nicht ersichtlich. Folglich sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unerheblich.

Schutzgut Wasser:

Die temporären baubedingten Bodenverdichtungen sind punktuell und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und können aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam vermieden werden. Folglich ist eine dauerhafte Minderung der Grundwasserneubildung vermeidbar.

Darüber hinaus ist bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahmen eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen.

Anderweitige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht ersichtlich. Mithin liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Schutzgut Tiere:

Da die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen und es zu keinen direkten Bautätigkeiten in den Bereichen der Einzelbäume, Gebüsch- oder Gehölzbestände gibt, entfallen baubedingte Tötungen dieser Tierart. Der temporäre Verlust des Jagdgebiets hingegen stellt sich aufgrund hinreichender Ausweichmöglichkeiten als unerheblich dar. Letzteres gilt auch für die betroffenen Vogelarten, da das Vorhabengebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt und nur temporär die baubedingte Scheuchwirkung insoweit entsteht. Die anlagebedingte Scheuch- und Barrierewirkung bleibt im Wesentlichen unverändert. Die geringe Erweiterung der Trassenführung durch eine weitere Zubeseilung erhöht zwar die Kollisionsgefahr der Vögel, jedoch führt der Betrieb der Leitung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos, da parallel bereits Leiterseile verlaufen. Die Beschädigung oder Zerstörung von Reproduktionsstätten, Individuenverluste und Störungen während der Brutzeit werden verhindert, in dem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit stattfindet oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine entsprechenden Brutvorkommen festgestellt wird.

Zudem überwacht die ökologische Baubegleitung die für die ggf. notwendige Absammlung und Umsiedlung vorzufindender Amphibien und trägt Sorge, dass sich diese nicht in der Winterruhe befinden. Andernfalls wird erst nach der Winterruhe mit dem Bau begonnen. Um Individuenverluste an Amphibien in deren Wanderzeit zu verhindern, werden nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch die ökologische Baubegleitung die notwendigen Amphibienschutzzäune aufgestellt. Dort sich sammelnde Individuen werden sodann abgesammelt und umgesiedelt.

Schwerwiegende, nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt durch das Vorhaben lassen sich insbesondere durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausschließen. Folglich gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus.

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen beschränken sich vornehmlich auf den Schutzstreifen. Die Ausdehnung des Schutzstreifens um ca. 889 m² ist im Zusammenhang mit der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere in Form von Dünger- und Pestizideinträgen, sowie der bestehenden Bestandsleitungen als gering einzustufen.

Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Arbeitsbereich sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, die nach Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung stehen. Weitere Auswirkungen wie z.B. auf Einzelbäume oder linearen Baumbestände sind nicht gegeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Pflanzen ist nicht gegeben.

Schutzgüter Klima und Luft:

Die bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering bzw. unerheblich einzuschätzen.

Schutzgut Landschaft:

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind. Visuelle Änderungen durch die Zubeseilung, die über das bestehende Maß hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Weitere vorhabenbedingte Auswirkungen sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu

einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Da es sich um ein Vorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Nach überschlägiger Prüfung auf Basis der Vorprüfungsunterlagen ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien die vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (P231)